

Satzung

des Vereins zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Lehrstuhles II der organischen Chemie der Universität Duisburg-Essen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Lehrstuhles II der organischen Chemie der Universität Duisburg-Essen“ Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, Forschung, Lehre und Praxiskontakt des Lehrstuhles II der organischen Chemie an der Universität Duisburg-Essen zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Pflege der Verbindung zwischen Lehrenden, Studierenden und Absolventen des Fachbereiches Chemie, sowie Förderern und Partnern außerhalb der Universität;
- (2) Zuwendung finanzieller Mittel an die Arbeitsgruppen der organischen Chemie der Universität Duisburg-Essen zur Unterstützung ihrer wissenschaftlichen Forschung aus dem Vereinsvermögen;
- (3) Vermittlung und Pflege von Kontakten im Bereich der chemischen Industrie und der Politik zur Intensivierung der Forschung
- (4) Unterstützung der Darstellung der Arbeitsbereiche, der Forschung und der Arbeitsergebnisse in den Oberstufen von allgemeinbildenden Schulen und in der interessierten Öffentlichkeit
- (5) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Hier eingeschlossen und ausdrücklich erwünscht ist auch die fachübergreifende Förderung in nichtchemischen wissenschaftlichen Bereichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich zu den Vereinszielen bekennen. Mitgliedsanträge können formlos schriftlich an alle Vorstandsmitglieder gestellt werden. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mitglieder leisten Beiträge gemäß §10 der Satzung und Festlegung der Höhe in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tode
- b) durch Austritt oder
- c) durch Ausschluss

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vereins erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierjährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder das trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten ist, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand teilt dem Mitglied diesen Antrag spätestens mit der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

Stimmberechtigt sind Vollmitglieder, Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr, statt. Sie wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vereins einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Alle Mitglieder sind schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Zeit und Ort spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzuladen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins für das kommende Jahr und Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e) Wahl des Vorstands
- f) Wahl zweier Kassenprüfer/-innen, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der **Vorstand** des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzverwalter. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere ehrenamtliche Beiräte wählen, die den Vorstand bei der Arbeit unterstützen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende/die Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Vollmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder in seiner/ihrer Vertretung der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, die bei Bedarf einberufen werden.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Mitgliedsstatus

Im Verein sind folgende Mitgliedschaften möglich:

- a) Vollmitglieder
- b) Aktive Mitglieder – Mitglieder, die im unter §1 beschriebenen Arbeitskreis arbeiten und ihre Ausbildung oder Promotion noch nicht vollendet haben
- c) Ehrenmitglieder – Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Über eine Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, haben aber volles Stimmrecht.

§ 11 Einnahmen des Vereins

Neben den laufenden Mitgliedsbeiträgen sollen Spenden zur Unterstützung der Arbeit des Fördervereins eingeworben werden.

Mitgliedsbeiträgen und Spenden werden ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes gemäß § 2 dieser Satzung eingesetzt. Sie werden nach schriftlichem Antrag des Arbeitskreisleiters des Lehrstuhles II oder jedem Mitarbeiter des unter §1 benannten Arbeitskreises dem Vorstand zur Prüfung vorgelegt. Dieser entscheidet, ob und in welcher Höhe das beantragte Projekt gefördert wird. Gemäß § 9 kann die Überprüfung der Anträge auch an einen Beirat delegiert werden.

§ 12 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür zur Abstimmung einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die „Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V. DFG in 53170 Bonn“, die dieses zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeit in Deutschland verwenden soll.